

## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Unsere Abschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen und gelten mit Aufgabe der Bestellung als vom Käufer anerkannt und rechtsverbindlich.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Verkäufer anerkannt werden.
- 1.3. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich zur Gänze widersprochen; dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen.

## 2. ANGEBOTE

- 2.1. Angebote des Verkäufers gelten, gleich wie immer sie erfolgen, für diese freibleibend und widerruflich.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben etc. enthaltenen Angaben sind unverbindlich.
- 2.3. Angebote werden für den Verkäufer erst durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Auftragsannahme verbindlich. Dasselbe gilt für Reiseaufträge (auch Absprachen mit Vertretern des Verkäufers) und mündliche bzw. fernmündliche Bestellungen.
- 2.4. Der Vertrag gilt mit Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung durch den Verkäufer als geschlossen.

## 3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Die Preise verstehen sich in Euro, netto ohne jeden Abzug und gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers und zwar inklusive Verpackung und spezieller Verladung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Verpackung und spezielle Verladung separat in Rechnung zu stellen.
- 3.2. Allfällige mit der Lieferung auflaufende Gebühren, Steuern und Zölle oder sonstige Abgaben trägt der Käufer. Bei Vereinbarungen der Lieferung durch den Verkäufer mit Zustellung hat der Käufer, wenn von Ihnen gewünscht, die Kosten der Transportversicherung zu bezahlen, wobei er auch für das Abladen und Vertragen Sorge zu tragen hat.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von, der Kalkulation der Preise zugrunde liegenden Umständen, eingetreten ist. Dies gilt insbesondere bei Preisschwankungen, Lohn-erhöhungen oder in Fällen nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben etc.
- 3.4. Rechnungen des Verkäufers sind binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Wechseln werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Wechselspesen und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tag bewirkt, an welchem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechsel und Scheck erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug werden von uns Unternehmerzinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz verrechnet.
- 3.6. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit all unsere Forderungen zur Folge. Dies betrifft auch Forderungen, für die wir allenfalls Wechsel entgegengenommen haben.
- 3.7. Einwände gegen unsere Rechnungen sind nur innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in schriftlicher Form wirksam. Die Forderung gilt nach Ablauf dieser Frist als vom Käufer deklaratorisch anerkannt.
- 3.8. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Eine Gegenverrechnung mit Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist nicht zulässig.

## 4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung auch künftig entstehender Forderungen, zuzüglich Zinsen und Kosten, vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Verkäufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus der Weiterveräußerung an ihn abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen.
- 4.2. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 4.3. Zahlungsverzug des Käufers berechtigt vorhin den Verkäufer, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen.
- 4.4. Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 4.5. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung durch Dritte sofort mitzuteilen und jederzeit Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung der gelieferten Waren, über Namen und Anschrift der Erwerber sowie über die Höhe der Fälligkeit des Verkaufspreises zu erteilen und dies zu beweisen.

## 5. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung; dies auch dann, wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert bzw. geleitet wird.

- 5.2. Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk, der durch den Käufer verursacht wird, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 5.3. Bei Lieferung ab Bruf gilt die Ware spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 5.4. Ereignisse höherer Gewalt sowie überhaupt Umstände, die den Verkäufer und dessen Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren jedenfalls aber unmöglich oder unwirtschaftlich machen, wie zum Beispiel Betriebs Einstellung, Streik, Aussperrung, Einfuhrbeschränkungen, o. ä. behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Krieg, Störung oder Sperrung der erforderlichen Wege, Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Rohstoff- oder Warenmangel berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus der Käufer irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
- 5.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Verkäufer steht dem Käufer ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen, jedoch mindestens einen Monat dauernden, Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen. Bei unverbindlichen Lieferfristen und -terminen steht dem Käufer bei längerer Lieferungs-/Versandverzögerung (mindestens 6 Monate), ebenfalls dieses Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass die Lieferung oder Leistungserbringung vom Verkäufer aufgrund höherer Gewalt oder einer unvorhersehbaren Störung/ Unterbrechung länger als 6 Monate gehemmt ist, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt kann der Käufer jedoch keine Ansprüche gegen den Verkäufer ableiten.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 6.1. Wird ein Material- oder Herstellungsfehler nachgewiesen, nimmt der Verkäufer die mangelhafte Ware zurück und ersetzt sie durch eine mangelfreie Ware. Ausschließlich der Verkäufer hat das Wahlrecht, zu bestimmen ob Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung erfüllt werden. Dem Käufer steht ein Wandlungsanspruch nicht zu.
- 6.2. In Fällen, in denen dem Käufer ein Recht auf Mängelrüge zusteht, ist dieses binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich auszuüben.
- 6.3. Der Verkäufer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von indirekten Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 6.4. Der Käufer hat bei Mängelbehebung die erforderlichen Hilfskräfte und alle übrigen nach Ansicht des Verkäufers notwendigen Vorrichtungen unentgeltlich beizustellen.
- 6.5. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Weiters übernimmt er keine Haftung für atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse oder natürlichen Verschleiß.
- 6.6. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, durch wen auch immer, an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden.
- 6.7. In Mengen, Maßen, Form und Ausführung behalten wir uns die handelsüblichen Spielräume vor. Kleine, an sich unschädliche Fehler, wie Risschen, Rotrost, Weißrost und dergleichen sind oft unvermeidlich und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen. Deklassiertes Material – sogenannte Ila-Ware – gilt als „nach Besichtigung“ verkauft und sind Mängelrügen deshalb ausgeschlossen.

## 7. PRODUKTHAFTUNG

- 7.1. Der Käufer erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Diese Hinweise gelten als Warnung durch uns. Der Käufer verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Käufer umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Verkettung aufzuerlegen. Widrigenfalls hält der Käufer den Verkäufer für sämtliche Schäden, aufgrund welcher Gesetzesbestimmungen auch immer, schad- und klaglos. Der Käufer verzichtet auf Rückgriff gegen den Verkäufer gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz.
- 7.2. Wenn der Fehler durch Mehrere verursacht wird, so verpflichtet sich der Käufer, zuerst diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, eine Versicherungsvertrag im Sinne des § 16 Produkthaftungsgesetz abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff auf den Verkäufer zuerst die Versicherung in Anspruch zu nehmen.

## 8. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- 8.1. Wird die Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten bezüglich Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
- 8.2. Ausführungsunterlagen wie zum Beispiel Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Eigentum des Verkäufers.

## 9. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 9.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlich zuständig.
- 9.2. Es ist auf den gegenständlichen Vertrag österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

## 10. SONSTIGES

- 10.1. Abänderungen von den gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und vom Verkäufer unterfertigt sind.